

---

## Badeordnung der Rhyfallbadi Otterstall

vom 3. Juni 2003<sup>1</sup>

1. Eröffnung und Schliessung des Schwimmbades werden durch Inserate in der Tagespresse bekannt gegeben.

Öffnungszeiten<sup>2</sup>:

<i>Hauptsaison (Juni bis Mitte August)</i>	<i>Vor- und Nachsaison</i>
Montag bis Freitag 09.00 bis 20.30 Uhr	09.00 bis 19.00 Uhr
Samstag 09.00 bis 20.00 Uhr	09.00 bis 19.00 Uhr
Sonntag 09.00 bis 19.00 Uhr	09.00 bis 19.00 Uhr

Bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

Der Bademeister ist befugt, in der Vor- und Nachsaison bei Bedarf die Rhyfallbadi Otterstall bis um 20.30 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. bis um 20.00 Uhr (Samstag) offen zu halten<sup>2</sup>.

2. Der Eintritt ins Schwimmbad wird bis 15 Minuten vor Betriebsschluss gewährt. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt<sup>2</sup>.
3. Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch.
4. Verboten ist:
  - Baden ohne Badeanzug
  - Baden mit nicht zum Schwimmen vorgesehenen Textilien<sup>2</sup>
  - Baden mit Schwimmhilfen im Schwimmerbecken
  - Verunreinigen der Bäder sowie der Umgebung

- Verwendung von Seife in den Duschen im Außenbereich
  - Hineinwerfen von Personen und Gegenständen in die Schwimmbecken
  - Essen, Trinken und Rauchen am und in den Schwimmbecken
  - Genuss von Alcopops und Spirituosen durch Personen unter 18 Jahren sowie von vergorenen Getränken (Bier, Wein etc.) durch Personen unter 16 Jahren
  - Fussballspielen auf den Liegewiesen
  - lautes Musizieren, das Abspielen von lauter Musik sowie lärmendes Benehmen
  - Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung
  - Mitnehmen von Tieren
5. Die Badegäste und Besucher haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder die Weisungen des Personals werden mit Verwarnung, Wegweisung oder Busse geahndet.
6. Für Beschädigungen der Anlage ist voller Ersatz zu leisten.
7. Die Badeordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 3. Juni 2003 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 3. Juni 2003

<sup>2</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 13. Mai 2009, In-Kraft-Setzung per 13. Mai 2009